

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

31 (6.6.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 R. Durch die Post bezogen für Baden 4 R. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 31.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [6. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ißstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

4te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Regierungskommissär. Geh. Ref. Eichrodt fährt fort: Wenn die Regierung gegen ein solches Treiben eingewirkt und noch dazu auf die gelindeste Weise, nämlich durch Belehrung und Rath und durch offene und ehrliche Erklärung ihrer Ansichten eingewirkt hat, so ist von ihr nur gethan worden, was in den Grenzen einer erlaubten Abwehr gelegen war, und kein Billiger wird es ihr zum Vorwurf machen. Das Ergebniß der ihr zur Last gerechneten Wahlen ist der beste Beleg ihres redlichen Strebens, die einfachste Widerlegung der ihr unterstellten Absichten. Nachdem aber der Herr Abg. v. Ißstein vor Kurzem selbst erklärt hat, daß er einen allgemeinen Antrag in Bezug auf das Benehmen der Regierung bei den Wahlen stellen werde, und somit eine baldige Hauptschlacht angekündigt ist, so glaube ich, daß es vor der Hand am Platze wäre, die Vorangriffe und fortwährenden Kämpfe einzustellen, statt die Gemüther in steter Gährung zu erhalten und Szenen herbeizuführen, wie sie am Ende der gestrigen Sitzung leider stattgefunden haben. Machen Sie daher endlich, meine Herren von der Opposition, die Sache praktisch, gehen Sie gerade auf ihr Hauptziel los und führen Sie auf einmal das gesammte grobe Geschütz Ihrer Beredsamkeit in den Kampf; die Regierung wird Ihnen die Antwort nicht schuldig bleiben.

v. Ißstein. Es ist nicht möglich, alle Umstände, die sich auf das Verfahren der Regierung bei den Wahlen beziehen, mit Stillschweigen zu übergehen, oder Alles auf eine spätere Gelegenheit zu verschieben. Allerdings aber werden wir erst am Tage der Schlacht in geeigneter Weise Rechenschaft fordern.

Trefurt. Der Abg. v. Ißstein habe den Inhalt seines gestrigen Vortrages richtiger aufgefaßt, als der Abg., welcher sich veranlaßt gefunden habe, sogleich etwas darauf zu erwidern; er müsse aber auch von der Ißsteinischen Auf-

fassung seiner Rede noch Einiges berichtigen. Es sei ihm begreiflich, daß seine in gerechter Entrüstung mit mehr als an ihm gewohnter Lebhaftigkeit gesprochenen Worte mangelhaft aufgefaßt wurden; er wolle sofort deshalb jetzt mit möglichster Deutlichkeit das wiederholen, was er gestern von der tiefen Aufregung des Volks und vom Ausdruck der Verachtung gesprochen habe. Ich habe kein einzelnes Mitglied im Auge gehabt, sondern behauptet, die Regierung verdiene keinen Vorwurf, wenn sie nur Männer gewählt wissen wolle, welche ihrer politischen Richtung nach nicht aufregend gewirkt hätten. Wenn man aber den ganzen Stand der Beamten als unfrei und mit unmoralischen Mitteln verfahren behandle, so habe er dieß als verachtungswerth bezeichnet.

Mördes. Ich kann nicht gelten lassen, daß mir, doch sonst im Begreifen nicht ungeübt, mit der gestrigen Rede des Abg. Trefurt ein so grobes Mißverständnis begegnet wäre, wie es nach seinem heutigen, nach vorgängiger Uebersetzung und in anderer Stimmung gegebenen Auslegung scheinen möchte. Er ging gestern so weit, daß er behauptete, die Regierung könne gegen eine Partei, welche das Volk von unten aufrege, im Gebrauch ihrer Mittel nicht zu weit gehen und er verachte das Treiben dieser Partei. Damit ist keine andere Partei gemeint, als die Einunddreißig der aufgelösten Ständeversammlung, zu welchen zu gehören, ich mir zur Ehre und Pflicht rechnete. Der Redner deutet kurz an, wie er und seine Freunde gehandelt haben, wie sie sammt dem Volke von der Regierung behandelt worden seien und weist damit die Beschuldigungen des Abg. Trefurt zurück.

Welcker. Der Herr Regierungskommissär hat es für gut gefunden, die von ihm sogenannte Oppositionspartei in einer Weise anzugreifen, die ich auf's Entschiedenste zurückweisen muß. Solche allgemeine Beschuldigungen können nicht hingenommen werden, ich widerspreche sie und bin des Beweises gewärtig.

Geb. Referendar Eichrod. Was ich behauptet habe, bin ich Mann's zu vertreten. Meine Worte sind nicht aus der Luft gegriffen; sie beruhen auf Thatsachen, die zu beweisen nicht schwer fallen dürften.

Martin berichtet sodann über die Wahlen der Abg. Fauth und Lenz. Sie werden genehmigt.

Welcker erklärt, daß auch er sich von der Rede des Abg. Trefurt im mindesten nicht getroffen gefühlt, aber sie auch nicht ganz verstanden habe. Uebrigens freue er sich von dem Herrn Gegner endlich einen offenen und geraden Angriff erlebt zu haben. Er liebe dieses vielmehr, als Angriffe eines Kollegen unter dem Scheine sehr milder, gemäßigter Gesinnungen, als Angriffe in anonymen Zeitungsartikeln. Die heutige Erklärung des Abg. Trefurt sei klarer als seine gestrige und er habe nichts dagegen, wenn derselbe heute Manches in seinen gestrigen Aeußerungen zurücknehme und modifice. Er seinerseits habe nur erklärt, daß Beamte nie als solche und nie unmoralisch und ungezügelt, auf die Wahlen Einfluß ausüben sollen, und daß die Regierung ihrerseits solche Einwirkung nicht fordern und die Beamten nicht einschüchtern dürfe. So lange dieses geschehe, so lange das System der Besetzungen und Wahlfrescripte bestehe, könne er weder die Beamten noch die Wahlen als frei ansehen.

Regenauer, Vorstand der 5. Abtheilung, berichtet über die Wahlen der Abgeordneten Meier und Welcker, welche nicht beanstandet werden.

Welcker richtete hierauf an den Präsidenten des Ministeriums des Innern die Frage, ob die Wahlakten des Abg. Mathy noch nicht eingelaufen seien, und ist der Ansicht, daß die zufällige Verzögerung der Einfindung eigentlich kein Hinderniß für den Eintritt des genannten Abgeordneten sei, da keine Einladung von Seiten des Ministeriums nöthig sei. Im gleichen Sinne erklären sich die Abgeordneten Basser mann, Sander und v. Jgstein. Staatsrath Frhr. v. Rüd t erklärt, daß die Akten noch nicht da seien, eine Einladung des Gewählten aber nach §. 84 der Wahlordnung erst dann zu erfolgen habe, wenn der Wahlkommissär seine Funktionen vollständig vollzogen habe. Zu diesen Funktionen gehöre auch die Prüfung der Qualifikationen des Gewählten; bevor diese vollzogen sei, könne der Gewählte nicht einberufen werden. Uebrigens werde er dafür sorgen, daß der so dringende Wunsch, den Herrn Mathy in der Kammer zu sehen, bald erfüllt werde.

Der Alterspräsident überläßt den Vorsitz dem Abg. v. Jgstein, als dem Zweitältesten, worauf Regenauer über die Wahl des Abg. Wegel berichtet. Dieselbe wird genehmigt, worauf der Alterspräsident den Vorsitz wieder einnimmt. Ferner werden genehmigt die Wahlen der Abg. Leiblein, Mezger, Rindeschwender, Keller, Gerbel und Basser mann.

Bericht über die Wahl des Landbezirks Pforzheim (Abg. Herrmann). Gegen die Gültigkeit dieser Wahl liegt eine Eingabe von 12 Wahlmännern vor, worin angegeben ist, der Wahlkommissär habe den Wahlmännern nicht gestattet, ihre Stimmzettel in einem besondern Zimmer zu

schreiben; hierdurch sei die Wahlfreiheit beschränkt. Die Abtheilung schied sich in eine Minorität und eine Majorität; letztere war für die Nichtbeanstandung der Wahl, da dieselbe in allen Formen der Wahlordnung vorgenommen worden sei. Die Wahlfreiheit sei nicht verkümmert gewesen, da nach den Petenten selbst ihnen erlaubt gewesen sei, vor der Wahl sich nochmals zu berathen außerhalb des Wahlzimmers. Sie hätten aber erklärt, daß sie vorbereitet seien und keine weitere Berathung nöthig sei. Die Wahlordnung aber wisse nichts davon, daß die Wählenden das Recht hätten, ihre Zettel außerhalb des Saals oder gar des Hauses zu schreiben. Zudem sei es unrichtig, wenn die Petenten behaupteten, sie hätten nicht bemerkt schreiben können. Die Minorität ist für Beanstandung der Wahl aus dem Grund der verletzten Wahlfreiheit, d. h. der Verletzung des Prinzips der geheimen Abstimmung, welches die Wahlordnung vorschreibe.

Rindeschwender stellt den Antrag auf Beanstandung der Wahl. Die Wahlordnung verlange geheime Abstimmung im Interesse der Wahlfreiheit; unmöglich aber sei es, daß so viele Menschen, in einem Zimmer zusammengepfropft, Einer vom Andern unbemerkt schreiben könnten. Man müsse der Natur der Dinge Rechnung tragen, und in ihr sei es begründet, daß nicht alle Menschen so furchtlos und unabhängig seien, um auch offen vor den Augen Anderer ihre Meinung darzulegen, ihre Stimme abzugeben. Unterwärts habe man die Stimmzettel sogar außer dem Hause schreiben lassen, aber in Pforzheim sei diese Wahl mit ganz ungewöhnlichen Umständen verknüpft gewesen, wie er als Augenzeuge wisse; überall seien Gendarmen aufgestellt gewesen, hätten im Rathhaus Post gefaßt, Bürger vom Rathhaus weggewiesen. Unter solchen Verhältnissen finde offenbar Zwang, keine Wahlfreiheit, statt. Da der anwesende Hr. Regierungskommissär Eichrod dort als Wahlkommissär fungirt habe, so werde er am besten im Stande seyn, Auskunft zu geben, wie es sich verhalte. Den Abg. Lenz aber fordere er auf, zu erklären, ob bei der Wahl für die Stadt Pforzheim ein gleiches Verfahren beobachtet worden sei.

Lenz erklärt, daß dieß nicht der Fall gewesen. Jene Petition sei von 12 Ehrenmännern unterzeichnet, und ihre Klage gerecht. Für 49 Wahlmänner sei der Raum (im Rathhaussaale in Pforzheim) nicht groß genug, um unbemerkt schreiben zu können, unbemerkt von Epäbern unter den Wahlmännern selbst.

Frhr. v. Rüd t. Er könne nicht zugeben, daß das Prinzip der geheimen Abstimmung verletzt worden sei. Die Wahlordnung wolle, daß die Wahlmänner sich vor Abgabe ihrer Stimmen nochmals unter sich berathen könnten; dieses sei ihnen gestattet gewesen, sie hätten erklärt, vorbereitet zu seyn. Die Wahlfreiheit aber verlange, daß nach diesem Akte jeder weitere äußere Einfluß auf die Wähler beseitigt bleibe. Was die angebliche Unmöglichkeit, im fraglichen Saale unbemerkt schreiben zu können, betreffe, so wisse er aus Erfahrung, da er zweimal selbst Wahlkommissär in Pforzheim gewesen sei, daß der Raum groß genug sei, um Jedem die Möglichkeit zu geben, unbemerkt

schreiben zu können. Nie habe sich Jemand darüber beschwert, daß er hieran gehindert gewesen sei.

Rindeschwender. Es kommt alles darauf an, ob die Wahlmänner zufrieden sind oder nicht. Verlangen sie aber, ihre Zettel außerhalb des Zimmers zu schreiben, so kann es ihnen nicht verweigert werden.

Geb. Ref. Eichrodt. Da ich die angefochtene Wahl als landesherrlicher Wahlkommissär geleitet habe, so bin ich zunächst im Fall, über die Vorgänge und begleitenden Umstände derselben einige Erläuterungen zu ertheilen. Bevor ich dieses jedoch thue, muß ich mich ausdrücklich gegen die Verbindlichkeit einer Rechtfertigung gegenüber der Kammer verwahren, da ich in meiner Funktion als Wahlkommissär nur der großh. Regierung Rede zu stehen habe, und die Kammer selbst nur über die Gültigkeit der Wahl an sich, wie sie aus den von der Wahlversammlung beurkundeten, durch das Protokoll beglaubigten Thatsachen hervorgeht, zu entscheiden hat. Zuvörderst will ich nun darauf aufmerksam machen, daß schon bei der ersten Wahl des Landbezirks Pforzheim ein Hause von mehreren hundert Einwohnern der Stadt sich vor dem Rathhaus versammelt und die benachbarten Wirthshäuser eingenommen hatte, nachdem die ankommenden Wahlmänner vorher an allen Eingängen der Stadt in Empfang genommen und bearbeitet worden waren. Als ich der damaligen Wahlversammlung vorschriftsmäßig die Eröffnung gemacht hatte, daß es den Wählern gestattet sei, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen, diese Erlaubniß aber als überflüssig abgelehnt worden war, so mußte ich gleich nach Vertheilung der Wahlzettel, behufs der Abstimmung, wahrnehmen, daß eine ziemliche Anzahl von Wahlmännern mit Ungeßüm den Saal verließ und die Rathhausstreppe hinabließ. Die Davongelaufenen hatten sich, wie ich später erfuhr, in die benachbarten Wirthshäuser begeben, wo sie Ursache gehabt haben mögen, ihre Stimmzettel von Andern ausfüllen zu lassen oder dort vorzuzeigen. Ein anderer Theil der Wahlmänner war, meiner Erinnerung ungeachtet, auf die offene Flur des Rathhauses hinausgegangen, wo ich die Einzelnen gruppenweise schreibend und sich besprechend antraf. Der zweite Wahltag kam heran, und ließ mich schon aus den Fenstern des Wahlzimmers wahrnehmen, wie die Abgeordneten Rindeschwender, Sander und Lenz mit einer Anzahl von Pforzheimern und Fremden sich an den Ausgang der Brövinger Straße postirt hatten, um sich der nach und nach ankommenden Wahlmänner zu bemächtigen, und sie nach vielfachen Zusprüchen, Händedrücken u. dgl. an das Rathhaus zu begleiten. Längs des Logtern stand die freisinnige Hilfsmannschaft aufgestellt, und selbst in die unteren Räume wie auf die vielwinkelige Flur des Rathhauses trieb sie ihr Eifer. — Um solchem Streben entschieden zu begegnen, und allen unbefugten Einnichungen in die Versammlung der Wahlmänner ein Ende zu machen, beorderte ich einige Gendarmen zur Fortweisung der Zutringlichen aus dem Rathhaus, und erklärte den sämtlichen Wahlmännern, nach Gestattung und geschehener Ablehnung ihres Abtritts

behufs der gesetzlich zulässigen Berathung, daß ich ihre Entfernung aus dem Rathhaus während der Abstimmung ferner nicht mehr zugeben würde, da sie von der erhaltenen Erlaubniß vor der Abstimmung keinen Gebrauch gemacht, und sie nunmehr diese selbst in Gegenwart des Wahlkommissärs durch Niederschreibung der Wahlzettel vorzunehmen hätten. — Zu diesem Zweck waren vier kleinere Tische an das untere Ende des geräumigen Saales, je zwei in die entgegengesetzten Ecken, je zwei aber getrennt durch den Ofen so gestellt worden, daß jeder Wahlmann einzeln an jedem Tische schreiben konnte, ohne daß das Geschriebene vom Andern hätte gelesen werden können. Einige Wahlmänner verlangten sofort, den Saal zu verlassen und ihre Wahlzettel in andern Lokalitäten des Rathhauses zu schreiben, ich erwiderte ihnen jedoch, daß ich die Wahlhandlung zuverlässig aufheben würde, wenn sie den Saal verlassen wollten, um in die benachbarten Wirthshäuser zu laufen. Auf die Versicherung, daß das nicht geschehen werde, erklärte ich den Eintritt der Wahlmänner in das nebenanstoßende provisorische Schulzimmer unter der Bedingung für unbeanstandet, daß Keiner dasselbe verlassen werde.

Die verständige Mehrzahl war indeß gern bereit, im Saale zu bleiben, und Niemand verlangte weiter auszuweichen, nachdem ich die Einrichtung erläutert und getroffen hatte, daß je vier Wahlmänner, und zwar jeder einzeln an den kleineren Tischen schreiben, die Menge aber gegen das obere Ende des Saales zurücktreten sollte, um nicht in die Feder der Schreibenden zu sehen. Zu mehrerer Vorsorge gegen die Neugier hatte ich mich selbst zwischen die Schreibenden, den Rücken gegen sie gekehrt, und zwischen die übrige Mehrzahl der Wahlmänner gestellt, um den Wechsel im Ab- und Zutritt bei den Tischen zu leiten. Auf diese Weise war das Geheimniß der Abstimmung sicherer bewacht worden, als wenn die Wahlmänner sich selbst in den übrigen Lokalitäten des Rathhauses überlassen geblieben wären. Ich frage Sie nun, meine Herren, was von mir geschehen ist, um eine Beanstandung der Wahl zu rechtfertigen? Ist eine Formalität des Wahlaktes verletzt, ist gegen die bestimmten Vorschriften der Wahlordnung gefehlt worden? — Nichts von dem Allem. Das gehörig beurkundete Wahlprotokoll enthält den Beleg über die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung; die Geheimhaltung der Abstimmung ist dadurch nachgewiesen; das Anerkenntniß der Ordnungsmäßigkeit ist von der gesammten Wahlmannschaft ertheilt. Nie kann der nachträglich geimpften Beschwärde einzelner Wahlmänner ungeachtet seiner zweimaligen Aufforderung Gewicht beigelegt werden, nachdem ihr Inhalt durch das Protokoll schon von selbst widerlegt wird, nachdem diese Leute sich nicht getraut haben, dem Wahlkommissär mit ihren nichtigen Angaben unter die Augen zu treten und sie in Gegenwart der Wahlversammlung erörtern zu lassen! Meine Handlung war lediglich ein Resultat der Pflichterfüllung; ich war als Wahlkommissär verbunden, die Abstimmung rein, als aus der freien Willensentscheidung der Wähler kommend zu erhalten; ich mußte sie bei der Ausübung ihres Amtes frei von jedem

fremden Einfluß erhalten, ich mußte dem Eindringungsversuch Dritter rücksichtslos entgegentreten, ich würde es unter allen Umständen gethan haben. Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß eine frühere Kammer die Ungültigkeitserklärung einer Wahl ausgesprochen hat, weil während deren Vornahme ein Regierungsbeamter nur zufällig auf der Gallerie des Wahlzimmers auf Augenblicke erschienen war. Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Inhalt des §. 73 der Wahlordnung, welcher das Abtreten der Wahlmänner nur vor der Abstimmung gestattet, folglich dem Wahlkommissär das Recht und die Pflicht auferlegt, das Abtreten zum Zweck oder während der Abstimmung zu verhindern. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten werden kann, wenn sie nicht in Gegenwart des Wahlkommissärs geschieht, daß sie vielmehr nothwendig eine Beute der Parteien, ein Gegenstand der Neugier oder des Streites werden muß, wenn das Auge des Kommissärs nicht über die Handhabung der Ordnung wacht. Ich mache Sie schließlich im Interesse der Wahlfreiheit auf das Bedenkliche des gestellten Antrags aufmerksam, eines Antrags, der kein anderes Ziel haben wird, als entschiedene und der Sache der Ordnung und des Rechts ergebene Wahlkommissäre zu entmuthigen. Doch ich spreche zu einer Kammer, welche nicht das Interesse einer Partei, sondern das des Landes zu vertreten weiß.

Sander kann darin, daß der Hr. Regierungskommissär sich auf das Protokoll berufe, und die Nichtigkeit der erhobenen Beschwerde daraus ableite, daß bei dem Wahlakte selbst keine Protestation gegen die Gültigkeit wegen Verletzung gesetzlicher Formen eingelegt worden sei, keinen gewichtigen Grund zu Befestigung der Petition erkennen. Man möge sagen, es liege in der Unterlassung einer Beschwerdeerhebung bei dem Wahlakte selbst ein Verzicht der Wahlmänner auf weitere Beschwerde vor, allein ein solcher Verzicht könne wohl bei Privatverhältnissen statt finden, nicht aber da, wo es sich um öffentliches Recht, um Wahlfreiheit handelt. Zudem habe keiner der Unterzeichner der Petition das Wahlprotokoll mit unterschrieben, also seinerseits eine Anerkennung desselben ausgesprochen: auch sei das Protokoll nichts, als eine Ausfüllung des Formulars, und enthalte nicht die Vollständigkeit des Hergangs. Der Hr. Regierungskommissär habe selbst von Verhandlungen mit den Wahlmännern bei der Wahl erzählt, wovon das Protokoll nichts enthalte. Er habe damit selbst die Unvollständigkeit der Protokolle bewiesen, und zugleich dargethan, daß dasselbe kein so großes Gewicht seiner Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen könne. Die Hauptbeschwerde nun sei, daß den Wahlmännern nicht erlaubt gewesen sei, ihre Zettel außerhalb des Saales zu schreiben; das aber sei eine offenbare Verletzung des Prinzips geheimer Abstimmung; diese bestehe darin, daß man von Andern unbemerkt seinen Zettel schreiben könne, und deshalb habe der Wahlkommissär das Recht nicht, die Leute am Verlassen des Saales zu hindern. Aus der Bestimmung der Wahlordnung, wornach den Wahlmännern erlaubt werden solle, vor der Abstimmung noch einmal abzutreten und über die Wahl sich zu berathen,

schließe man fälschlich, daß die Abstimmung ein isolirter Akt sei, der wieder im Saale selbst vorgenommen werden müsse. Abstimmen heiße nichts Anderes, als eine geschriebene Stimme abgeben; nach den §§. 10 und 26 der Wahlordnung hätten die Grundherren und Universitätsprofessoren bei ihren Wahlen das Recht, geschriebene Wahlzettel zu übergeben, und ausdrücklich siehe in diesen Paragraphen, daß die Abstimmung durch Uebergabe des geschriebenen Wahlzettels geschehe. Und wenn nun Grundherren und Universitätsprofessoren dieses Recht hätten, so werden wir, die Abgeordneten der zweiten Kammer, unsern Wählern wohl das gleiche Recht geben. Wir werden nicht anerkennen dürfen, daß unsere Wähler, daß das Volk, seine Wahlzettel vor dem Wahlkommissär schreiben müsse. — Abstimmung sei also nichts, als Uebergabe des Wahlzettels; lediglich die Eröffnung desselben habe in Gegenwart des Wahlkommissärs zu geschehen. Wenn der Hr. Regierungskommissär sagte, die Maßregel sei getroffen worden, um die Zubringlichkeit Dritter zurückzuhalten, die sich sonst in die Wahl eingemischt haben würden, so ist darauf zu erwidern, daß ja das Rathhaus gegen den Besuch Dritter abgesperrt war; er selbst sei auf dem Platze gewesen, und könne Zeugniß geben davon, daß Niemand als die Wahlmänner ins Rathhaus gelassen worden seien. Das wesentliche Erforderniß einer Wahl ist die Wahlfreiheit; auf ihr beruhe das Vertrauen des Volkes zu der Kammer. Jeder Angriff auf die Wahlfreiheit sei also ein Angriff auf jenes Vertrauen, mithin auch auf die darauf beruhende Würde und Ehre der Kammer. — Alle Wahlfreiheit aber, alle geheime Stimmgebung sei vernichtet, wenn die Wahlmänner gehalten seyn sollten, im Saale selbst, unter den Augen des Wahlkommissärs ihre Zettel zu schreiben. Aus diesem Grunde stelle er den Antrag auf Beanstandung der Wahl.
(Schluß folgt).

Karlsruhe, 6. Juni. Heute wurden die Wahlen der Stadt Freiburg (der Abg. Wagner und Bannwarth) von der Kammer für unbeanstandet erklärt, die Erörterungen der in dem Berichte des Abg. Welcker erwähnten Umstände aber auf die Debatte über die von dem Abg. v. Jystein angekündigte Besprechung der Wahlwirkungen verschoben. — Die Wahlakten des Abg. Mathy wurden vorgelegt und dieser leistete den Eid. — Die nächste Sitzung ist morgen. Tagesordnung: Bericht über die Wahl des Abg. Mathy. Wahl dreier Kandidaten zur Präsidentenstelle.

Die Redaktion kann mit diesem vorläufigen Berichte die Anzeige verbinden, daß sie nach einer Verzögerung, die sie nicht beseitigen konnte, nunmehr in den Stand gesetzt ist, die Berichte, wie angekündigt, den Tag nach der betreffenden Sitzung ausgeben zu lassen; daß zugleich Vorkehrung getroffen ist, um möglichste Vollständigkeit derselben zu erzielen. Die rückständigen Berichte werden, so schnell es nur immer geschehen kann, nachgeliefert.